

**Beschluss des Regierungsrates
über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen
(Änderung)**

(vom 18. Dezember 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen vom 30. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

§ 6. In den Geschäftskreis der Direktion der Finanzen fallen insbesondere:

Ziffer 19. Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ).

§ 12. In den Geschäftskreis der Staatskanzlei fallen insbesondere:
Ziffer 3 wird aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Husi